

Erläuterungen zu den Auflagen zu Hygieneanforderungen für den Lebensmittelhandel

Stand: 7. April 2020

Hygiene

- **Personal mit erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen darf nicht im Verkauf arbeiten.**

Frage: Ab wann spricht man von erhöhter Körpertemperatur und ab wann von Fieber?

Antwort: Von erhöhter Temperatur spricht man in der Regel ab 37,5 Grad, ab 38 Grad von leichtem und von mäßigem Fieber ab 38,5 Grad.

Frage: Wer kontrolliert, ob das Personal an erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen leidet?

Antwort: Das Personal hat hier eine Eigenverantwortung und darf mit erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen nicht im Verkauf arbeiten.

- **Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Seife und Desinfektionsmittel für das Personal zur Verfügung zu stellen.**

- **Einkaufswagen, Körbe, Kassenbänder etc. sind in kurzen Abständen zu desinfizieren.**

Frage: In welchen Abständen sind Einkaufswagen, Körbe, Kassenbänder zu desinfizieren?

Antwort: Stehen den Kunden im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zur freien Nutzung vor dem Besuch des Geschäftes zur Verfügung und werden die Kunden durch Aushänge/Plakate/Schilder zum Gebrauch der bereitstehenden Desinfektionsmittel aufgefordert und soweit notwendig durch das Verkaufspersonal dazu angehalten, dann ist je nach Kundenaufkommen eine Desinfektion von Einkaufswagen, Körben, Kassenbändern etc. mindestens arbeitstäglich zu gewährleisten.

- **Sichtbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.**

Dazu ist eine regelmäßige Sichtkontrolle durch das Verkaufspersonal zu gewährleisten. Dies kann auch beim Passieren der Kassenzone erfolgen.

- **In den Verkaufsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.**

Frage: Wo ist das Desinfektionsmittel in den Verkaufsräumen bereitzustellen?

Antwort: Das Desinfektionsmittel ist gut sichtbar und zugänglich im Eingangsbereich zu platzieren. Aushänge/Plakate/Schilder fordern die Kunden dazu auf, die Desinfektionsmittel vor Besuch des Geschäftes zu benutzen.

- **Die Selbstbedienung bei offenen Backwaren wird untersagt.**

Das Bereitstellen von vorverpackten Backwaren zur Entnahme in Selbstbedienung ist weiterhin zulässig.

- **Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden; es ist auf alternative Formen des Einkaufs wie Vorabbestellung mit Abholung etc. zu verweisen.**
- **Ein- und Ausgangstüren sind, sofern nicht automatisiert, offenzuhalten und nicht durch die Kunden zu betätigen.**

Ausnahmen sind in begründeten Fällen, so zum Beispiel bei sehr kalter Witterung oder dem Eindringen von Insekten/Schädlingen bei warmem Wetter möglich.

- **Elektronische Bezahlgeräte sind bevorzugt in der kontaktlosen Form zu nutzen; bei Benutzung mittels PIN-Eingabe/elektronischer Unterschrift sind die Geräte nach jeder Benutzung zu desinfizieren.**

Dazu sollte das Personal geeignete Tücher und Desinfektionsmittel bereithalten.

- **Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.**
- **In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden.**

Dazu sind Schilder aufzustellen, Markierungen auf dem Boden haben sich als hilfreich erwiesen.

Steuerung des Zutritts/Vermeidung von Warteschlangen

- **Es darf nur so vielen Kunden gleichzeitig Zutritt gewährt werden, dass sich keine Warteschlangen von mehr als drei Kunden/Kasse an den Kassen bilden.**

Frage: Wie kann die Regulierung der Kundenzahl im Geschäft erfolgen?

Antwort: Eine Steuerung der Anzahl von Kunden im Geschäft kann über eine Begrenzung der Einkaufswagen oder über direkte Ansprache der Kunden durch Personal vor Ort erfolgen. Da die Situation an den Kassen, darunter auch beispielsweise die Zahl der geöffneten Kassen, sehr dynamisch sind, sind hier ein verantwortungsvolles Agieren des Personals sowie auch Augenmaß der Kontrollbehörden angezeigt. Eine Steuerung der Warteschlangen mit dem notwendigen Abstand der wartenden Personen ist mit eindeutigen Hinweisen zur Abstandshaltung vor den Kassen wie auch in den übrigen Bereichen der Ladengeschäfte zu gewährleisten.

Die Ordnungsbehörden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kriterium „drei Kunden/Kasse“ um einen Richtwert handelt und die Gesamtsituation im Geschäft im Sinne der Ziele der Regelung und mit Augenmaß zu betrachten ist.

- **Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie beim gesamten Einkauf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen einzuhalten haben.**

Dazu sind Schilder aufzustellen, Markierungen auf dem Boden vor Kassenzonen haben sich als hilfreich erwiesen.

- **Diese Maßnahmen sind durch Einlasskontrollen/Zutrittskontrollen sicherzustellen.**

Frage: Wie sollen die Einlasskontrollen/Zutrittskontrollen erfolgen?

Antwort: Permanente Einlass- und Zutrittskontrollen an den Ein- und Ausgängen der Geschäfte durch eigenes Personal oder externe Unternehmen sind nicht zwingend erforderlich, soweit das Verkaufspersonal einen Überblick über die Situation im Ladengeschäft hat und durch direkte Ansprache, Schilder oder gegebenenfalls temporäres Schließen der Eingangstüren intervenieren und den Kundenzustrom kurzfristig unterbrechen kann.